

# Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft

vom 20. Mai 2010

## Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Studienganges sind zwei Fremdsprachen – die B-Sprache und die C-Sprache – in Beziehung zur Grundsprache Deutsch (A-Sprache). Weitere Gegenstände sind Sprach- und Übersetzungswissenschaft, Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln und Übersetzen von Fachtexten. Zudem werden ein Ergänzungsfach und ein Modul Übergreifende Kompetenzen belegt. Ergänzungsfächer sind: Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Medizin.
- (2) Wählbare Sprachen (jeweils als B-Sprache oder C-Sprache) sind Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
- (3) Das Bachelor-Studium Übersetzungswissenschaft wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen.
- (4) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Übersetzungswissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester, dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

<b>07-17-9</b>	<b>18.07.14</b>	<b>6 - 3</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst das Hauptfach Übersetzungswissenschaft im Umfang von 127 LP/CP, ein Ergänzungsfach im Umfang von 11 LP/CP, ein Modul Übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Land, in dem die B-Sprache Landessprache ist (10 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach angefertigt. Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.
- (3) Als Ergänzungsfach können Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Medizin belegt werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in Haupt- und Ergänzungsfach erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur des Hauptfachs führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in Hauptfach und Ergänzungsfach sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumnis dieser Frist wird die noch nicht abgelegte Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristablauf nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt dem Hauptfach.
- (5) Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen (siehe Anlage 2).
- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- a) PS Einführung in die Sprach- und Übersetzungswissenschaft (B-Sprache) (Modul 4)
  - b) Ü Übersetzungsbezogene Textproduktion und -präsentation I (B-Sprache) (Modul 1, 2 SWS)
  - c) Ü Texte der Alltagskommunikation aus der B-Sprache in die A-Sprache (Modul 5, 4 SWS)
- Die erfolgreiche Teilnahme umfasst zu a) und b) bzw. c) jeweils eine Klausur von 60 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Während des Studiums ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem

Land zu absolvieren, in dem die B-Sprache Landessprache ist (10 LP). Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bereits im Ausland absolvierte Zeiten als Praktikum anrechnen.

- (9) Im Bereich Spanisch kann der Studiengang Übersetzungswissenschaft in einer Verlaufsvariante studiert werden, die einen verpflichtenden zweisemestrigen Aufenthalt in Spanien beinhaltet und über die ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt wird. Weitergehende Regelungen sind in den Anlagen 3a) bis 3e) zur Prüfungsordnung enthalten.“

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
  - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang geforderten Anzahl auswählen können;
  - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definier-

ten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes der drei weiteren Mitglieder kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlich Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung**

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die

betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen;
  2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. In den Sprachprüfungen soll die dem Studienstand entsprechende Sprachkompetenz nachgewiesen werden.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

07-17-9	18.07.14	6 - 10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für die B-Sprache und ggf. die C-Sprache, für das Ergänzungsfach und für das Modul Übergreifende Kompetenzen gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Modulendnoten, Fachnoten und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:
- |  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend  |

Lautet die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (6) Die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt gemäß § 18 (3).
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- |   |                   |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 %   |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Ab-

schlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben der erfolgreich bestandenen Orientierungsprüfung zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 158 Leistungspunkten.

### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Zusätzlich ist ein Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bis 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## § 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit,
  3. den Prüfungen im Ergänzungsfach.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Ergänzungsfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der letzten Prüfungsleistung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist wird die fehlende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## § 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von einer Woche nach Absolvieren der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt zwei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschul-lehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsaus-schuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelor-Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Zur Berechnung der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 3 werden alle Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die ungerundeten Noten für das Ergänzungsfach, das Modul Übergreifende Kompetenzen, die Bachelor-Arbeit, die B-Sprache und die C-Sprache herangezogen und im Verhältnis von 1:1:2:4:2 gewichtet. Die Bewertung folgender Lehrveranstaltungen fließt hierbei nicht in die Modulnote des jeweiligen Moduls ein:
  - V Sprach- und Übersetzungswissenschaft B-Sprache (Pflichtmodul 4),
  - Ü Übersetzen I, B-Sprache in A-Sprache, 4 SWS, 1. Sem. (Pflichtmodul 5),
  - V Ringvorlesung Professionalisierung des Übersetzens (Modul Übergreifende Kompetenzen).

### **§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen**

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

### **§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeug-

nis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die jeweiligen Fachnoten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht be-

standen“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

## § 23 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 8. April 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2009) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 08.04.09 Anwendung finden.

## Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs Übersetzungswissenschaft

Es entfallen 11 Module (90 LP) auf die B-Sprache und 5 Module (37 LP) auf die C-Sprache:

<b>B-Sprache</b>	<b>58 SWS</b>	<b>90 LP</b>
<b>C-Sprache</b>	<b>26 SWS</b>	<b>37 LP</b>
<b>Ergänzungsfach</b>	<b>8 SWS</b>	<b>11 LP</b>
<b>Modul Übergreifende Kompetenzen</b>	<b>8 SWS</b>	<b>20 LP</b>
<b>Sechswöchiges Praktikum B-Sprache</b>		<b>10 LP</b>
<b>Bachelor-Arbeit</b>		<b>12 LP</b>

100 SWS

-----  
180 LP

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte, ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 h

KZ = Kontaktzeit

VNP = Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung

**Modellstudienplan nach Semestern und Modularisierung**

Modul	Zu belegende SWS pro Semester						LP im Modul KZ/VNP in h
	Semester						
	1	2	3	4	5	6	
<b>B-Sprache</b>							
Pflichtmodul 1: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation I (B-Sprache), 3 ws. Übungen, je 3 LP	2	4	0	0	0	0	9 90/180
Pflichtmodul 2: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation II (B-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	2	2	0	0	6 60/120
Pflichtmodul 3: Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln I, 1 ws. Übungen: 3 LP, 1 PS: 5 LP	0	2	0	2	0	0	8 60/180
Pflichtmodul 4: Sprach- und Übersetzungswissenschaft I, (1 PS: 5 LP, 1 Ü: 3 LP, 1 V: 2 LP)	4	2	0	0	0	0	10 90/210
Pflichtmodul 5: Übersetzen I (Texte der Alltagskommunikation aus B-Sprache in A-Sprache), 4 ws. Übungen, je 3 LP	4	2	2	0	0	0	12 120/240
Pflichtmodul 6: Übersetzen II (Texte der Alltagskommunikation aus A-Sprache in B-Sprache), 4 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	4	4	0	0	12 120/240
<b>C-Sprache</b>							
Pflichtmodul 7: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation I (C-Sprache), 4 ws. Übungen, je 2 LP	4	4	0	0	0	0	8 120/120
Pflichtmodul 8: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation II (C-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	2	2	0	0	6 60/120
Pflichtmodul 9: Sprach- und Übersetzungswissenschaft, 1 PS: 5 LP,	0	0	2	0	0	0	5 30/120
Pflichtmodul 10: Übersetzen I (Texte	0	2	4	2	0	0	12

07-17-9	18.07.14					6 - 18	
Codiernummer	letzte Änderung					Auflage - Seitenzahl	
der Alltagskommunikation aus C-Sprache in A-Sprache), 4 ws. Übungen; je 3 LP							120/240
<b>B-Sprache</b>							
Pflichtmodul 11: Übersetzungswissenschaft, Seminar, 8 LP	0	0	0	0	2	0	8 30/210
Pflichtmodul 12: Übersetzen III (Texte der Alltagskommunikation aus B-Sprache in A-Sprache), 2 ws. Übungen, je 2 LP	0	0	0	0	2	2	4 60/60
Pflichtmodul 13: Übersetzen IV (Fachtexte aus B-Sprache in A-Sprache), 3 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	0	0	4	2	9 90/180
Pflichtmodul 14: Übersetzen V (Texte der Alltagskommunikation aus A-Sprache in B-Sprache), 3 ws. Übungen, je 2 LP	0	0	0	0	2	4	6 90/90
Pflichtmodul 15: Übersetzen VI (Fachtexte aus A-Sprache in B-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	0	0	2	2	6 60/120
<b>C-Sprache</b>							
Pflichtmodul 16: Übersetzen VII (Fachtexte aus C-Sprache in A-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	0	0	2	2	6 60/120
<b>Ergänzungsfach</b>	0	2	2	2	2	0	11 120/210
<b>Wahlpflichtmodul Übergreifende Kompetenzen</b>	2	2	2	0	2	0	20 120/480
<b>Sechswöchiges Praktikum in einem Land mit der B-Sprache als Landessprache</b>							10
<b>Summe:</b>	100 SWS						LP: 168
Bachelorarbeit: 12 LP					Summe: 180 LP		

Studierende des Studiengangs B.A. Übersetzungswissenschaft mit Interesse für eine weiterführende Ausbildung im Bereich Dolmetschen können im 3. und 4. Semester folgende Lehrveranstaltungen besuchen:

- Ü Einführung Dolmetschen für Übersetzer, B-Sprache in die A-Sprache
- Ü Einführung Dolmetschen für Übersetzer, A-Sprache in die B-Sprache
- Ü Einführung Dolmetschen für Übersetzer, C-Sprache in die A-Sprache

Diese Lehrveranstaltungen ersetzen im Rahmen des B.A.-Modellstudienplans zwei der vier Veranstaltungen aus Modul 2 *Übersetzungsbezogene Textproduktion und –*

*präsentation II (B-Sprache)* (4 SWS) und eine der vier Veranstaltungen aus Modul 8 *Übersetzungsbezogene Textproduktion und –präsentation II (C-Sprache)* (2 SWS). Eine erfolgreiche Teilnahme wird entsprechend bescheinigt.

Bei einer durch die Lehrenden im Bereich Dolmetschen festgestellten Eignung für das Dolmetschen, die sich aus der Qualität der Dolmetschleistungen und der der ihnen vorgelagerten Prozesse ergibt, wird eine Empfehlung für den Abschlusstest Propädeutikum Dolmetschen ausgesprochen. Dieser besteht aus 5 Minuten Konsektivdolmetschen eines allgemeinsprachlichen Textes aus der B-Sprache in die A-Sprache.

## **Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen**

Die Bereitstellung von Möglichkeiten, fachübergreifende Kompetenzen zu erwerben, ist von dem Gedanken getragen, wechselnde Qualifikationsformen anbieten und neue Lehr- und Lernmethoden erproben zu können.

Das Modul Übergreifende Kompetenzen vermittelt grundlegende Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen als sinnvolle Ergänzung zum übersetzungs- und kulturwissenschaftlichen Curriculum. Die Studierenden erwerben auf die spätere Berufspraxis und die berufliche Qualifikation hin abgestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten. So stellen z.B. Webpublishing und Lokalisierung wachsende und neu zu besetzende Tätigkeitsfelder von Übersetzern dar. Einblicke in sprachmittlerische Tätigkeiten in regionalen Unternehmen verdeutlichen die Anforderungen der Berufspraxis.

Das Modul besteht aus den folgenden drei Lehrveranstaltungen, die am Seminar für Übersetzen und Dolmetschen abgedeckt werden sowie einer mindestens einwöchigen Hospitation in der Berufspraxis:

- Übung Notizentechnik für Übersetzer, 2 SWS, 3 LP oder Übung Webpublishing für Übersetzer und Dolmetscher, 2 SWS, 3 LP
- Ringvorlesung Professionalisierung des Übersetzens zwischen Wissenschaft und Praxis – Übersetzen im Kontext betriebswirtschaftlicher Regelabläufe, 2 SWS, 3 LP
- Übung Workshop zur medientechnischen Handhabungskompetenz, 2 SWS, 4 LP
- Hospitation in der Berufspraxis: Übersetzen in regionalen mittelständischen Unternehmen, konzipiert entsprechend 4 SWS, 10 LP

Die Modulendnote wird anteilig aus den Noten der vier Lehrveranstaltungen berechnet.

In der Übung Notizentechnik werden beispielsweise die inhaltlichen und methodischen Grundlagen verschiedener Notationssysteme vermittelt. Die grundlegenden Zeichen und die mnemotechnischen Prozesse werden geübt und gefestigt. Gedächtnisübungen und der Ausbau der rhetorischen Kompetenz basierend auf den Aufzeichnungen stehen des Weiteren im Fokus.

In der Übung zum Webpublishing für Übersetzer und Dolmetscher werden die grundlegenden Kenntnisse im Umgang mit Editoren und Tools zur Webseitengestaltung sowie in HTML vermittelt.

Die Ringvorlesung zur Professionalisierung des Übersetzens zwischen Wissenschaft

und Praxis fokussiert auf das Übersetzen im Kontext betriebswirtschaftlicher Regelabläufe. Die Studierenden werden auf Berufspraxis und selbständige berufliche Tätigkeit vorbereitet. Kalkulation, Auftragsabwicklung, juristische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen stehen ebenso im Fokus wie Kommunikationsabläufe mit Auftraggebern und Workflowprozesse.

Die Übung „Workshop zur medientechnischen Handhabungskompetenz“ vertieft und festigt die Handlungssicherheit im Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln des Übersetzers. Diese ist für einen akademisch ausgebildeten Übersetzer unverzichtbar. Im Fokus stehen CAT-Tools, Terminologieverwaltungstools, Programme zur Software- und Webseitenlokalisierung und zum Information Retrieval.

Die Hospitation in der Berufspraxis sieht ein mindestens einwöchiges Kurzpraktikum der Studierenden in Unternehmen vor, die im Bereich der Sprach- und Kulturmittlung agieren. Die Hospitation vermittelt Einblicke in das Übersetzen in Wirtschaft und Industrie. Hierbei sollen verschiedene Spektren der beruflichen Tätigkeit von Übersetzern beleuchtet, Kontakte geknüpft und ggf. weitere berufliche Perspektiven initiiert werden.

### Anlage 3

#### **Anlage 3a): Weitergehende Regelungen der Verlaufsvariante mit verpflichtendem Sprachaufenthalt gemäß § 3 Abs. 9**

- (1) Die Verlaufsvariante des Studienganges Übersetzungswissenschaft, die einen verpflichtenden zweisemestrigen Aufenthalt in Spanien beinhaltet und über die ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt wird, wird sowohl am Seminar für Übersetzen und Dolmetschen als auch an den Partneruniversitäten als Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ bezeichnet.
- (2) Die Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ ist modular aufgebaut und umfasst zusätzlich zu dem zugrundeliegenden Studiengang Bachelor Übersetzungswissenschaft ein Pflichtmodul und ein Wahlpflichtmodul, die im Ausland absolviert werden müssen: „Pflichtmodul BA-Plus: Interkulturelle Kompetenzen“ ergänzt durch eines der folgenden Wahlpflichtmodule: „Wahlpflichtmodul BA-Plus 1: Fachspezifischen Studien“ oder „Wahlpflichtmodul BA-Plus 2: Fachsprachenkompetenz“, bei denen jeweils 30 LP bzw. 60 LP insgesamt entfallen (siehe Anlage 3b). Die im Auslandsjahr zu belegenden Module können in vier verschiedenen Varianten erfolgen (siehe Anlage 3c).
- (3) Sofern die Varianten 3 oder 4 gewählt worden sind, muss die Mindestdauer des Praxissemesters mindestens zwölf Wochen betragen. Zusätzliche bereits im Ausland absolvierte Praktikumszeiten können nicht angerechnet werden. Dieses Praxissemester befreit nicht von der Pflicht, das sechswöchige Praktikum, das bereits im Bachelor Übersetzungswissenschaft gefordert wird, abzulegen.

- 
- (4) Für das Praktikum wird ein entsprechender Vertrag aufgesetzt. Die Leistungsbeurteilung wird anhand eines von der Firma erstellten Gutachtens vorgenommen.
- (5) Das Auslandsjahr ist prinzipiell im dritten Studienjahr (5. und 6. Semester) zu absolvieren; bei besonders qualifizierten Studierenden sind auch andere Optionen möglich.
- (6) Die während des Auslandsjahres an der Partnerhochschule zu belegenden Kurse hängen von dem jeweiligen Studienangebot ab und müssen aus den Bereichen der „Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaften“, „Angewandte Sprachwissenschaft“ und „Spanische Sprache, spanischsprachige Literatur und Kultur“ stammen. Außerdem sollen diese innerhalb des Bachelor-Studiengangs Übersetzungswissenschaft aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sein. Dem Ergänzungsfach des Studierenden entsprechend können auch Kurse in Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Medizin belegt werden.
- (7) Die Kurse der Partnerhochschule müssen in spanischer Sprache abgehalten werden und/oder einen eindeutigen Bezug zur spanischen Sprache und Kultur haben.
- (8) Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Kurse sind in einem *Learning Agreement* festzuhalten, welches nach Rücksprache zwischen Professoren, Lehrkräften und dem jeweiligen Studierenden vor dem Auslandsjahr zu erstellen ist. Diese Kurse stellen eine Zusatzqualifikation im Studienplan des Studierenden dar.
- (9) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Auslandsstudiums ist der Nachweis zu erbringen, dass die im *Learning Agreement* festgelegten Kurse an den jeweiligen Partnerhochschulen erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (10) Die Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungsleistungen, die an den Partneruniversitäten nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, hängen von den Bestimmungen der Partneruniversitäten ab.
- (11) Die Noten der in Spanien erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden mittels einer Umrechnungstabelle (siehe Anlage 3d) berechnet und in die Gesamtnote einbezogen. Die Gewichtung der Noten entspricht proportional der Anzahl der für den Kurs zu erbringenden Leistungspunkte, wobei Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad der Veranstaltung und die Leistung des Studierenden genommen wird.
- (12) Die Zertifizierung der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ erfolgt mit einer Sondererwähnung auf der Rückseite der Zeugniskunde des Bachelor-Studiengangs (siehe Anlage 3e).



**07-17-9**

Codiernummer

**18.07.14**

letzte Änderung

**6 - 23**

Auflage - Seitenzahl

---

<sup>1</sup> Auf Grund der Tatsache, dass die Studierenden an verschiedenen Partneruniversitäten studieren werden, ist es nicht möglich, hier eine genauere Punktzahl anzugeben, da diese von den Universitäten abhängt.

<b>07-17-9</b>	<b>18.07.14</b>	<b>6 - 24</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

### Anlage 3c) Mögliche Varianten der im Ausland zu belegenden Module:

	1. Auslandssemester	2. Auslandsemester
<b>Variante 1</b>	Pflichtmodul BA-Plus (Studiensemester)	Wahlpflichtmodul BA-Plus 1 (Studiensemester)
<b>Variante 2</b>	Wahlpflichtmodul BA-Plus 1 (Studiensemester)	Pflichtmodul BA-Plus (Studiensemester)
<b>Variante 3</b>	Pflichtmodul BA-Plus (Studiensemester)	Wahlpflichtmodul BA-Plus 2 (Praxissemester)
<b>Variante 4</b>	Wahlpflichtmodul BA-Plus 2 (Praxissemester)	Pflichtmodul BA-Plus (Studiensemester)

### Anlage 3d) Umrechnungstabelle der verschiedenen Notensysteme

Spanien		Deutschland	
9,8 - 10	sobresaliente	1	sehr gut
9,2 - 9,7		1,3	
8,6 - 9,1	notable	1,7	gut
8,1 - 8,5		2	
7,5 - 8,0		2,3	
7,0 - 7,4		2,7	
6,5 - 7,9	aprobado	3	befriedigend
5,9 - 6,4		3,3	
5,3 - 5,8		3,7	ausreichend
5,0 - 5,2		4	
0 - 4,9	suspense	5	nicht ausreichend

### Anlage 3e) Sondererwähnung in der Zeugniskunde

Die/Der Studierende N . N . hat im Rahmen des vom Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) initiierten Programms *Bachelor Plus* ein zusätzliches Jahr an der U N I V E R S I T Ä T / S T A D T in L A N D verbracht, und erfolgreich an Veranstaltungen im Rahmen dieser Verlaufsvariante teilgenommen. Die dadurch erworbene fachliche, interdisziplinäre und berufsvorbereitende Zusatzqualifikation von **60 LP** bedeutet den Abschluss des Studiengangs ***Bachelor Übersetzungswissenschaft Spanisch*** mit einer Gesamtpunktzahl von **240 LP**.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juni 2010, S. 517, geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 627) und am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 323ff), geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors am 22. August 2014, S. 447).